

Traktandum 35

2012/044 vom 9. Februar 2012

Postulat von Hanni Huggel, SP-Fraktion: Beschäftigung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen im Strassenverkauf «Surprise»

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

1. Ausgangslage/Allgemein

Das Asylgesetz (SGS 142.31) sieht in Art. 43 ein Arbeitsverbot für Asylsuchende von drei Monaten vor. Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung (Art. 11 Abs. 1, AuG, SGS 142.20). Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2, AuG). Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11. Abs. 3, AuG).

Jeder Antrag muss arbeitsmarktlich begutachtet werden. Diese Begutachtung umfasst insbesondere die Prüfung auf Gewährung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und auf Respektierung des sogenannten Inländervorranges (Art. 21, AuG). Letzteres bedeutet, dass nur wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass keine geeigneten inländischen Personen (Schweizerinnen/Schweizer), Personen mit einer Niederlassungsbewilligung oder Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, gefunden werden können, eine Arbeitsbewilligung an Asylsuchende erteilt werden kann. Anlässlich einer risikoorientierten System- und Einzelfallprüfung im Oktober 2011 durch das Bundesamt für Migration, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle, wurde die Haltung des Kantons Basel-Landschaft ausdrücklich gut geheissen und für richtig befunden.

Aus dem Text der Autorin des Postulats geht hervor, dass Unklarheit besteht, ob die Art der Tätigkeit für "Surprise" als selbständig oder unselbständig zu qualifizieren sei. Das KIGA und das Bundesamt für Migration (BFM) - gestützt auf ein Schreiben des damals noch IMES genannten Bundesamtes an die Strassenmagazin Surprise GmbH vom 13.12.2004 - qualifizieren die Tätigkeit des Verkaufs des Strassenmagazins als unselbständige Erwerbstätigkeit, die der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht untersteht.

Sollte es sich um ein anerkanntes Beschäftigungsprogramm handeln, gelten gemäss Art. 52. Abs. 2 und Art. 53. Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) die vorangegangenen Ausführungen nicht. Dies war im Kanton Basel-Landschaft bis Juli 2011 nicht der Fall; ebenso ist

„Surprise“ bis heute von der Stiftung Zewo (Schweizerische Zertifizierungsstelle) in deren Verzeichnis nicht aufgeführt.

2. Erwägungen

Auf Grund der vorliegenden Situation und auf Wunsch der Geschäftsleitung der Strassenmagazin Surprise GmbH fanden bereits ab Anfang 2010 diverse Gespräche sowohl mit Vertretern des KIGA als auch mit dem Kantonalen Sozialamt statt. Nach verschiedenen Konsultationen mit der Zielsetzung eine gemeinsame Lösung zu finden, resultierte schlussendlich das Programm empower@surprise, welches die Voraussetzungen von Angeboten im Sinne des § 16 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850) erfüllt.

Das von Surprise angebotene Integrationsprogramm bietet für die Teilnehmer ein Coaching, Sprachausbildung, Bewerbungstraining und Verkaufstätigkeit. Die Kosten für das Integrationsprogramm werden im Rahmen der kantonalen gesetzlichen Grundlagen vom Kanton getragen. Es ist den Gemeinden jederzeit möglich, Personen ab Aufenthaltsstatus F mittels einer Verfügung dem Programm zuzuweisen.

Das im Postulat formulierte Anliegen betrachtet der Regierungsrat somit als im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten als erfüllt. Die Teilnahme am Integrationsprogramm empower@surprise steht somit Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (F), einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling sowie auch Personen mit einem positiven Asylentscheid (B) offen.

Im Weiteren spricht sich der Regierungsrat auch in diesem Falle für Personen der Kategorie N klar gegen eine vorgezogene Integration aus und schliesst deren Teilnahme, bis der Verbleib in der Schweiz als gesichert gelten kann, bewusst aus.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat von Hanni Huggel "Beschäftigung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen im Strassenverkauf Surprise" (2012/044) zu überweisen und als erledigt abzuschreiben.